

wölbe habende Kaufmann würde den Verkauf an sich ziehen. Das ist das ganz natürliche Compelle für das Nichtamt. Die Herren Abgeordneten können sich also völlig beruhigen, da gar kein Mißbrauch in dieser Beziehung entstehen kann.

Referent Abg. Koch: Das Bedenken des Abg. Reichs-Eisenstuck wird sich durch die Erklärung des Herrn königlichen Commissars wohl vollständig erledigt haben. Was aber den ersten Antrag in der ständischen Schrift vom 20. Juni 1840 betrifft, so glaubte die Deputation um so mehr sich eines Zurückkommens auf denselben enthalten zu können, als in den Motiven zum vorliegenden Gesetzentwurf Seite 598 ausdrücklich bemerkt worden ist: „daß man Seitens der Staatsregierung unvergessen sein werde, soweit irgend thunlich, auch diesen Antrag zur Ausführung zu bringen.“

Abg. Heyn: Ich bitte ums Wort, Herr Präsident! — Ich glaube wohl die beiden Herren beruhigen zu können, wenn ich hiermit erkläre, daß von Seiten des Herrn Regierungskommissars in der Deputationsitzung gleichsam die Erklärung abgegeben worden ist, daß die Gewichtsstücke vielleicht billiger herzustellen seien, als wir sie in unsrer Gegend haben können. Er bemerkte hierbei, daß Angebote gemacht worden seien, bei 20 Pfundstücken schon den Preis auf $4\frac{1}{2}$ Thaler herabzustellen, die wir, nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten in unsrer Gegend wohl kaum dafür erlangen werden.

Präsident Dr. Haase: Ich frage, ob Jemand in Bezug auf den vorliegenden Entwurf B. noch etwas zu bemerken hat? Da das nicht der Fall ist, ersuche ich den Herrn Referenten uns den Schluß des Berichtes zu geben.

Referent Abg. Koch:

Die Deputation wendet sich nun zu der durch das königliche Decret geforderten finanziellen Ermächtigung, welche sich zu erstrecken hat

- 1) auf den durch Errichtung der Nichtbehörden erwachsenden Aufwand,
- 2) auf die Nichtgebühren für die neuen Gewichte.

Der Aufwand unter 1, welcher lediglich die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Normalaichungscommission betrifft, wird in den Motiven mit dem Bemerkten, daß es sich erst weiterhin übersehen lassen werde, wie weit der regelmäßige Aufwand die eignen Einnahmen der Commission übersteige, auf nicht über 3,000 Thlr. in runder Summe im Laufe der ganzen Finanzperiode 1858/60 veranschlagt.

Die Deputation, welche sich wegen dieser Fragen mit der zweiten Deputation in Vernehmung zu setzen hatte, findet im Einverständnis mit der letztern, insbesondere auch mit Rücksicht auf die oben zu §. 14 der Nichtordnung hervorgehobene commissarische Versicherung, gegen die Uebernahme dieses nothwendigen Aufwandes auf die Staatskasse nichts einzuwenden.

Der Aufwand unter 2 entsteht dadurch, daß nach §. 22 der Ausführungsverordnung alle bis zum Einführ-

ungstermine bei den Nichtämtern vorgelegten neuen Gewichtsstücke von letztern dann unengeltlich geaicht und gestempelt werden sollen, wenn gleichzeitig ältere, den frühern gesetzlichen Bestimmungen entsprechende gestempelte und noch brauchbare Gewichte in entsprechender Zahl und Art vorgelegt werden.

Der Gesamtbetrag der in dessen Folge aus Staatskassen zu bestreitenden, jeder sichern Vorausberechnung sich entziehenden Nichtgebühren ist in den Motiven auf 50,000 Thaler und darüber veranschlagt.

Die Deputation hat in Uebereinstimmung mit der Finanzdeputation auch in dieser Hinsicht keinen Einwand zu machen beschlossen, weil die Anschaffung der neuen Gewichte Denjenigen, welche dieselben gegen die bisher besessenen gestempelten Gewichte eintauschen müssen, schon an sich Kosten verursacht, die Wohlthat des Gesetzes aber der Gesamtheit zu Theil wird, und weil der in den Motiven erwähnte ständische Antrag vom 20. Juni 1840 ausdrücklich auf Uebertragung dieses Aufwandes aus Staatskassen gerichtet ist.

Demnach allenthalben beantragt die Deputation schließlich:

Die Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den von der Deputation vorgeschlagenen Einschaltungen und Abänderungen die Genehmigung ertheilen;

zugleich aber gegen die Staatsregierung erklären, daß ihr, abgesehen von den bei den einzelnen Paragraphen gemachten Bemerkungen, gegen den Inhalt der mitgetheilten Entwürfe einer Ausführungsverordnung und einer Nichtordnung Bedenken nicht beigegeben; und endlich der Staatsregierung zu Bestreitung des durch Einrichtung der Nichtbehörden erwachsenden, bei Pos. 26 des ordentlichen Ausgabebudgets auf die laufende Finanzperiode zu verschreibenden Aufwands, sowie zu Bestreitung des durch die in Gemäßheit des frühern ständischen Antrags zugesicherte Uebertragung der Nichtgebühren für die neuen Gewichte zu erwartenden und auf das außerordentliche Budget der laufenden Finanzperiode zu übernehmenden Aufwands aus Staatskassen die geforderte Ermächtigung zu ertheilen.

Präsident Dr. Haase: Hat Jemand in Bezug auf den verlesenen Theil des Berichtes, namentlich in Bezug auf den darin erwähnten Kostenpunkt etwas zu bemerken?

Abg. Wittner: Es taucht noch eine Anfrage an den königlichen Regierungskommissar auf, wenn auch etwas verspätet. Nämlich auf Seite 578 der Vorlage ist von der Taxe für das Aichen die Rede, und da wünsche ich nur ganz einfach zu wissen, ob die Taxe, die sub © angezogen worden ist, gleichmäßig für alle Nichtämter im Lande sein solle, oder was wir sonst noch zu erwarten haben? Ich glaubte anfänglich, sie wäre bereits bestimmt, sie steht aber nicht in der Vorlage und es möchte also gut sein, von dem Herrn Commissar ein paar Worte zu vernehmen über die Verhältnisse dieser Taxe.

Königlicher Commissar Dr. Weinlig: Die Taxe wird im Allgemeinen für das ganze Land bestimmt sein, sie ist für alle Nichtämter völlig gleich. Diese Taxe enthält nichts, als die Gebühren für das Aichen und Stempeln. Soweit